

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.09.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-114/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.55-2183**

#### Antragsteller:

**RUG SEMIN GmbH**

Pittlerstraße 21

63225 Langen

#### Geltungsdauer

vom: **20. September 2016**

bis: **22. Februar 2018**

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 13 Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-6.55-2183 vom 15. Februar 2016.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluSpeed Safe 90" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von baulichen Anlagen geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1<sup>2</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 600 mm x 1200 mm

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 8.6, aus
  - mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
  - Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3) oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4) oder
  - mindestens 80 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859<sup>4</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.6)

oder

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.5)

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN EN 1363-1:2012-10

<sup>3</sup> DIN 4102-4:1994-03,

<sup>4</sup> DIN EN 12859:2011-05

Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile  
Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Eigenschaften

#### 2.1.1 Aufbau

##### 2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen (s. Anlagen 1 bis 3).

##### 2.1.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist aus einer Stahlblechwanne<sup>6</sup> herzustellen, die außenseitig mit einer 20 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180<sup>7</sup> und innenseitig mit zwei 15 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten zu bekleiden ist. Die Befestigung erfolgt mit Stahlklammern und Schnellbauschrauben. Auf der Innenseite des Flügels (schachtseitig) ist im Bereich des Verschlusses zusätzlich ein mindestens 15 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten anzuordnen.

Um den Flügel ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>6</sup> mit den Abmessungen 18 mm x 1,5 mm unter Verwendung von Stahlklammern anzuhängen.

##### 2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus vier Stahlblechwinkelprofilen<sup>6</sup>, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt werden, herzustellen. Am Rahmen sind auf der Innenseite (schachtseitig) vierseitig umlaufend Streifen aus 25 mm dicken bzw. 15 mm dicken und 50 mm breiten Gipskarton-Feuerschutzplatten unter Verwendung von Schnellbauschrauben und Stahlklammern zu befestigen.

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>6</sup> mit den Abmessungen 12 mm x 3 mm anzukleben.

##### 2.1.1.4 Dichtungen

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen<sup>6</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

- <sup>5</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- <sup>6</sup> Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- <sup>7</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 5 von 11 | 20. September 2016

### 2.1.1.5 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss<sup>8</sup> aus Stahl ausgestattet. Ab einer Rahmenaußenmaßhöhe > 400 mm sind zwei Verschlüsse pro Flügel erforderlich.

### 2.1.1.6 Zubehörteile

Der Flügel wird mit einem speziellen Bügelscharnier mit Bolzen<sup>8</sup> aus verzinktem Stahlblech ausgeführt.

### 2.1.1.7 Werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten

Für die werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten sind 50 mm breite und 25 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180<sup>7</sup> zu verwenden.

## 2.1.2 Eigenschaften

### 2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>9</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

### 2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>10</sup> und DIN EN 1364-1<sup>11</sup> bestimmt.<sup>12</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>12</sup>

### 2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>6</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

#### 2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7 sind vorzukonfektionsieren und mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

<sup>8</sup> Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>9</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>10</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>11</sup> DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

<sup>12</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2183

Seite 6 von 11 | 20. September 2016

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzukunftkonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.55-2183
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukunftkonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.55-2183

Seite 7 von 11 | 20. September 2016

## 2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>13</sup> des Herstellers nachzuweisen.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7), der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

13

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.7) ist die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Revisionsabschlusses durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Anschlagleisten) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 bis 4.2.6 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>14</sup>, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 4.2.3 bis 4.2.6 sowie Anlage 12 dieser Zulassung angegebenen Angaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

<sup>14</sup>

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

## 4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

### 4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

### 4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>15</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> bzw. – 2<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>18</sup> bzw. DIN V 106<sup>19</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>20</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>21</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>20</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>21</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Wände müssen mindestens feuerbeständigen<sup>1</sup> Bauteilen entsprechen.

### 4.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>10</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren<sup>1</sup>, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3320/194/09-MPA BS vom 12.06.2009, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 04.06.2014, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>10</sup> entsprechen.

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Stahlblechprofile nach DIN EN 14195<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>23</sup> mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

15	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
16	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
20	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
21	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
23	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

**4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>10</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitig angeordneten Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>1</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten mit oder ohne Stahlunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 12 dieser Zulassung genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>10</sup> entsprechen.

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen.

**4.2.5 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

4.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup>, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> entsprechen.

4.2.5.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen.

**4.2.6 Installationsschächte aus Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859<sup>4</sup> der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>10</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**

Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden aus mindestens 80 mm dicken Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859<sup>4</sup>, Rohdichte  $\geq 850 \text{ kg/m}^3$ , bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-468 vom 01.07.2015 für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>10</sup> entsprechen.

**4.2.7 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses**

4.2.7.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten und zu fixieren. Die Befestigung des Rahmens muss jeweils seitlich in der Öffnungslaubung gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm - in Abständen  $a \leq 375 \text{ mm}$ , jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite, erfolgen (s. Anlagen 5, 7, 9 und 11). Abweichend davon ist bei Einbau von Revisionsabschlüssen mit Abmessungen  $\leq 300 \text{ mm}$  (Nenngröße) eine Schraube je Rahmenseite ausreichend.

4.2.7.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.7 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm, in Abständen  $a \leq 250 \text{ mm}$  – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - erfolgen.

4.2.7.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist bestimmungsgemäß in den Rahmen einzusetzen.

4.2.7.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss im Übrigen gemäß den Anlagen 4 bis 11 erfolgen.

**4.2.8 Bestimmungen für die Fugenausbildung**

Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln (s. Anlagen 5, 7, 9 und 11).

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 13). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.5 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

#### 5.2 Unterhalt und Wartung

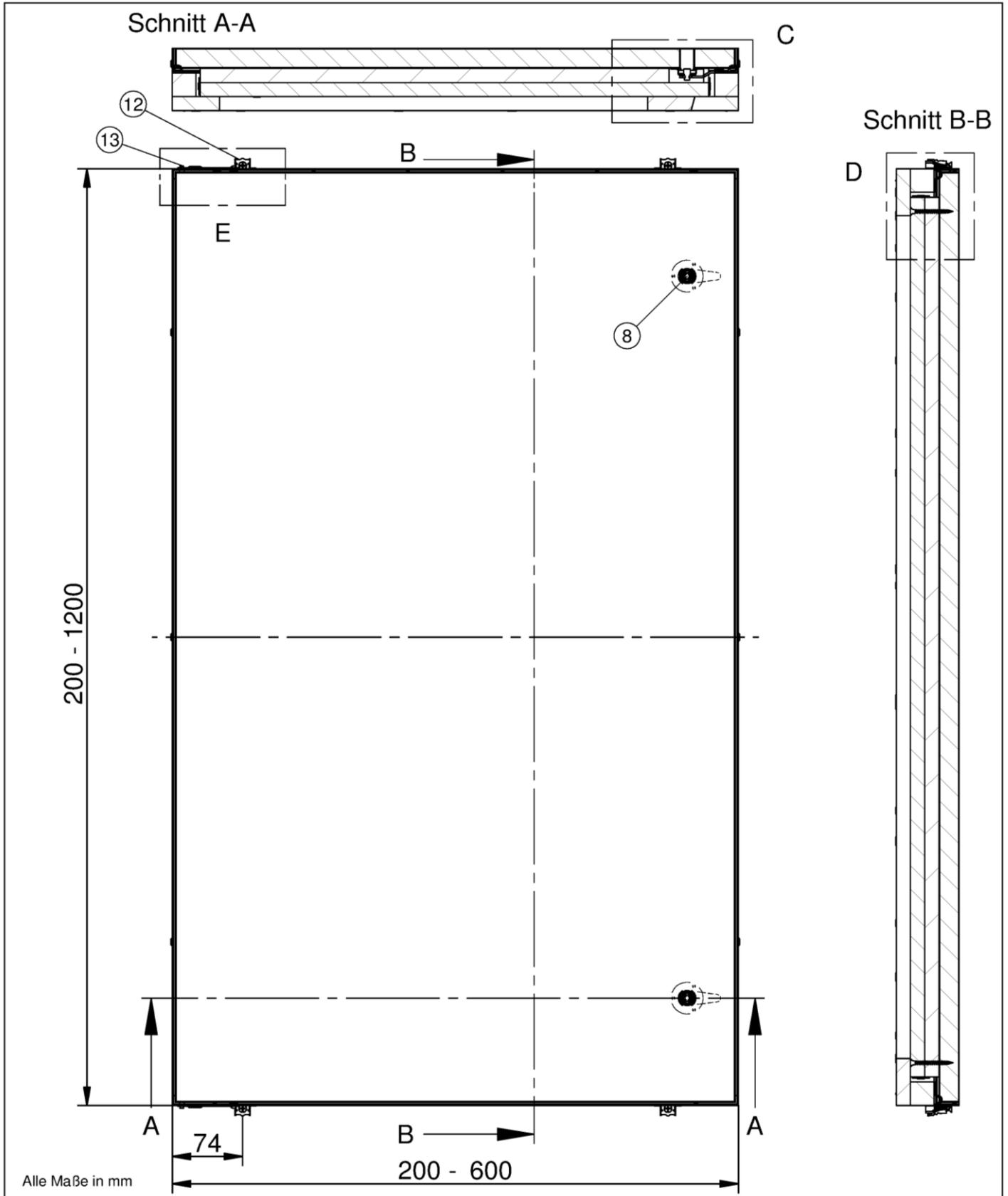
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

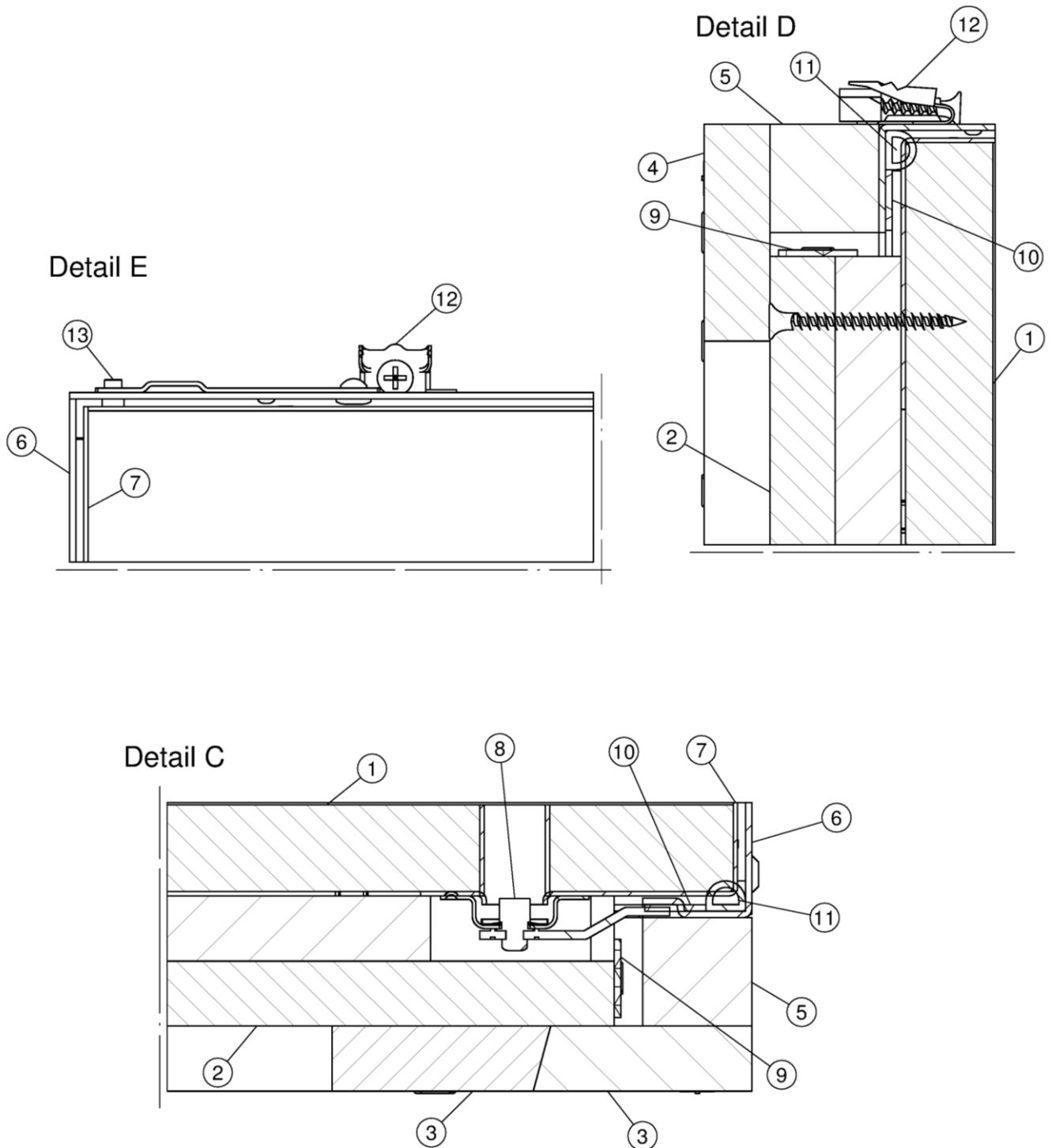
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 1

Ansichten und Schnitte



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 2

Details

## Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Brandschutzplatte
3	Brandschutzleisten
4	Brandschutzleisten
5	Brandschutzleisten
6	Rahmen Winkel-Profil
7	Blechwanne
8	Vierkant-Verschuß
9	dämmschichtbildender Baustoff
10	dämmschichtbildender Baustoff
11	Profildichtung
12	Montagekralle
13	Bügelscharnier

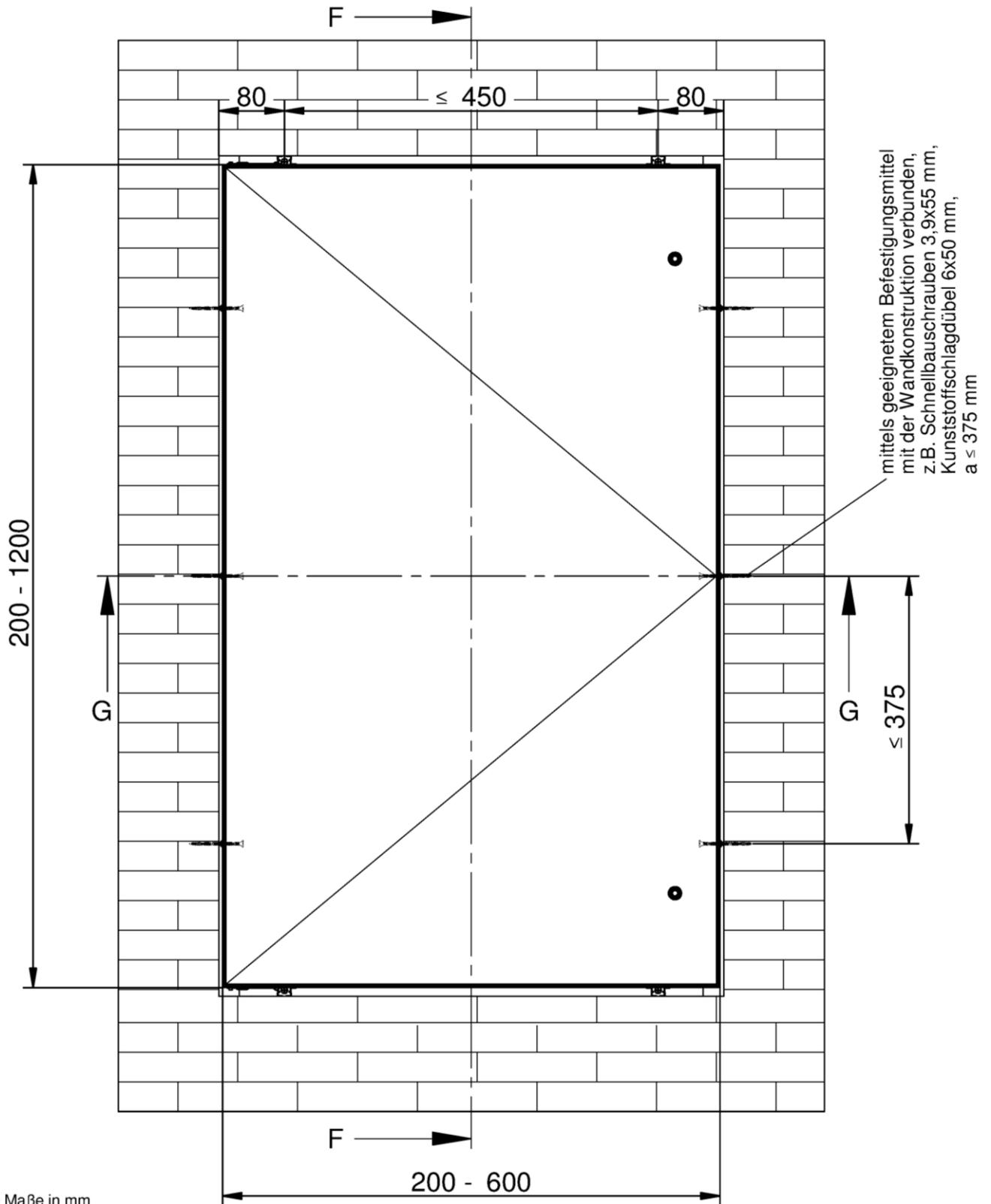
Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Anlage 3

Positionsliste

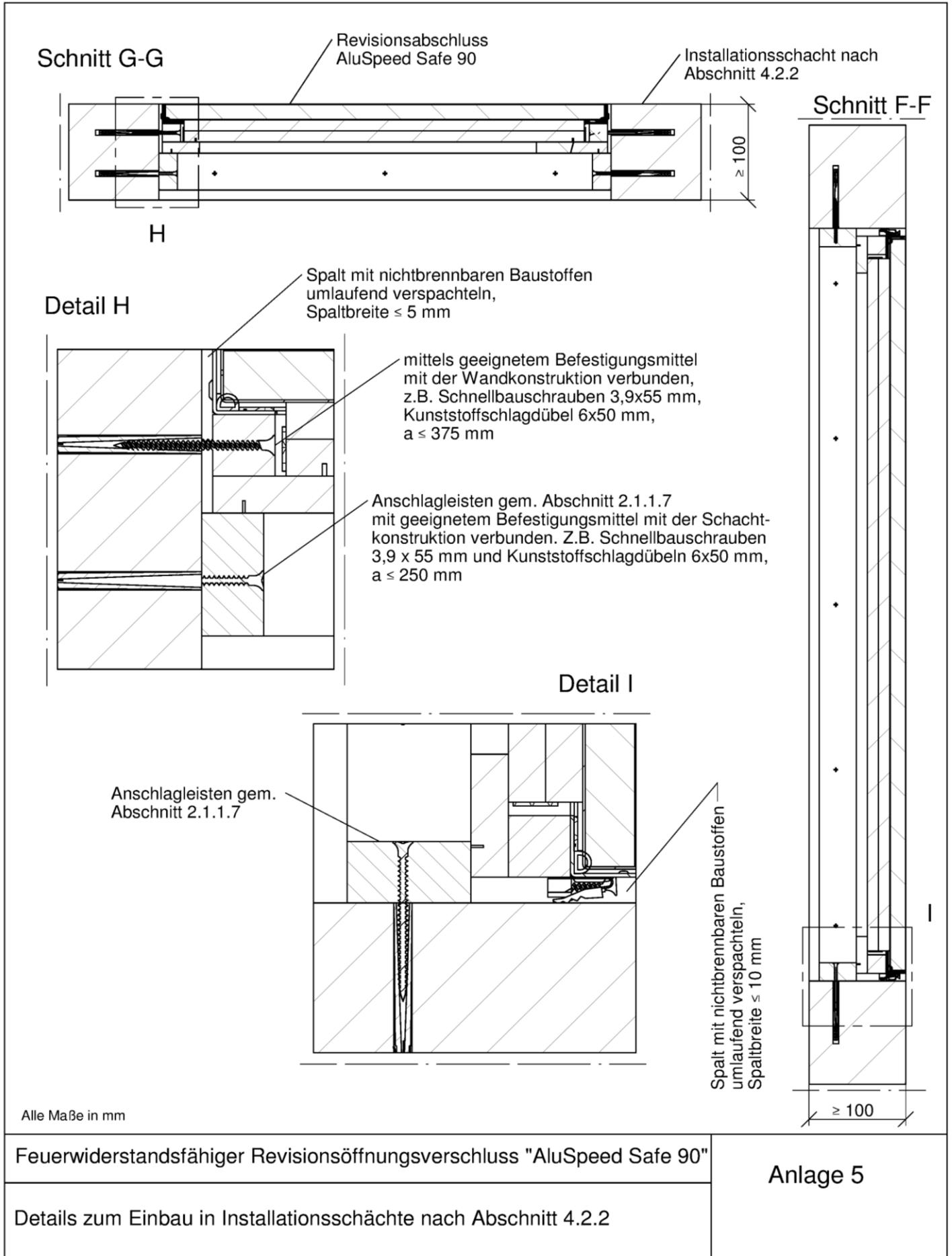


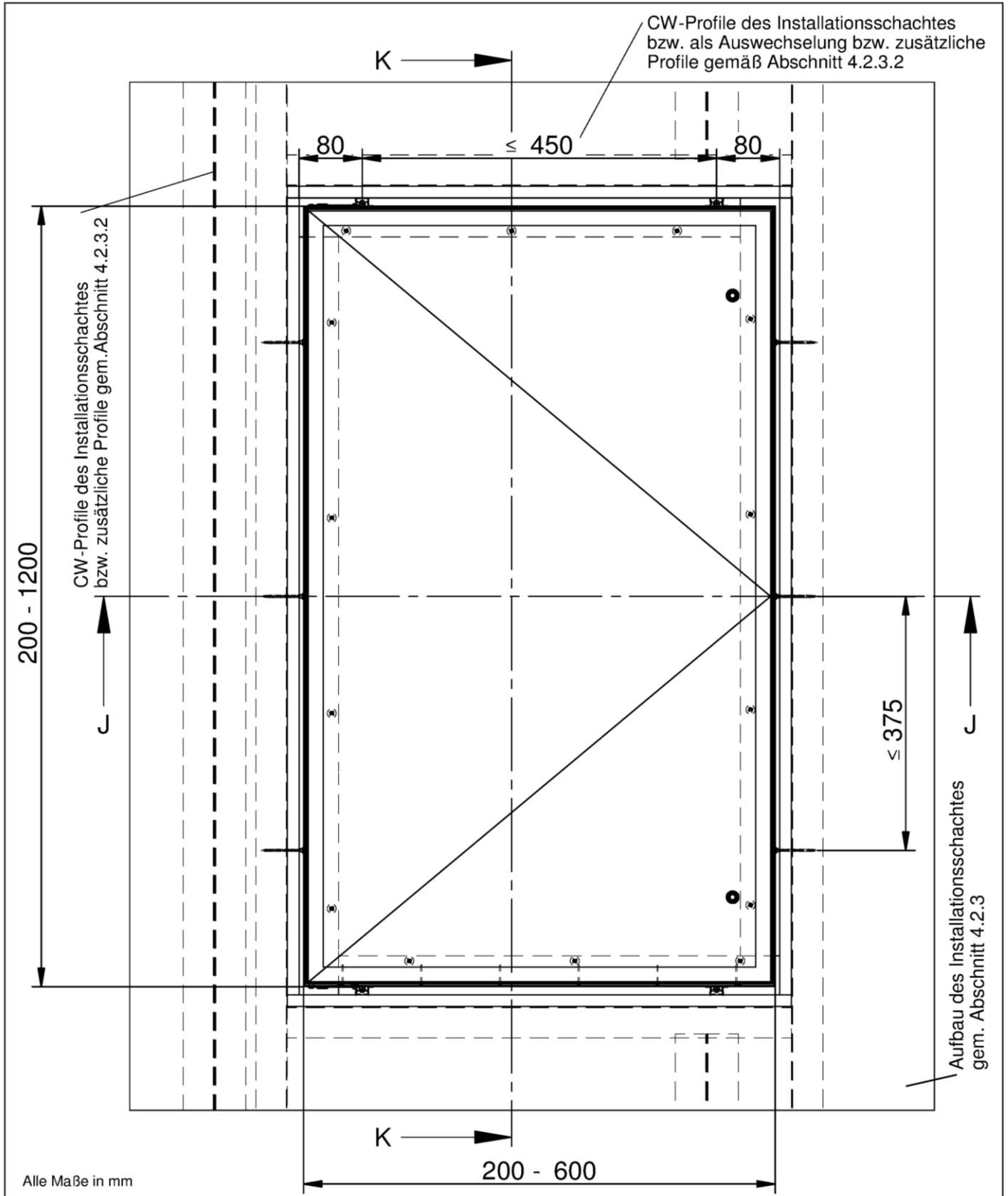
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2183

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 4

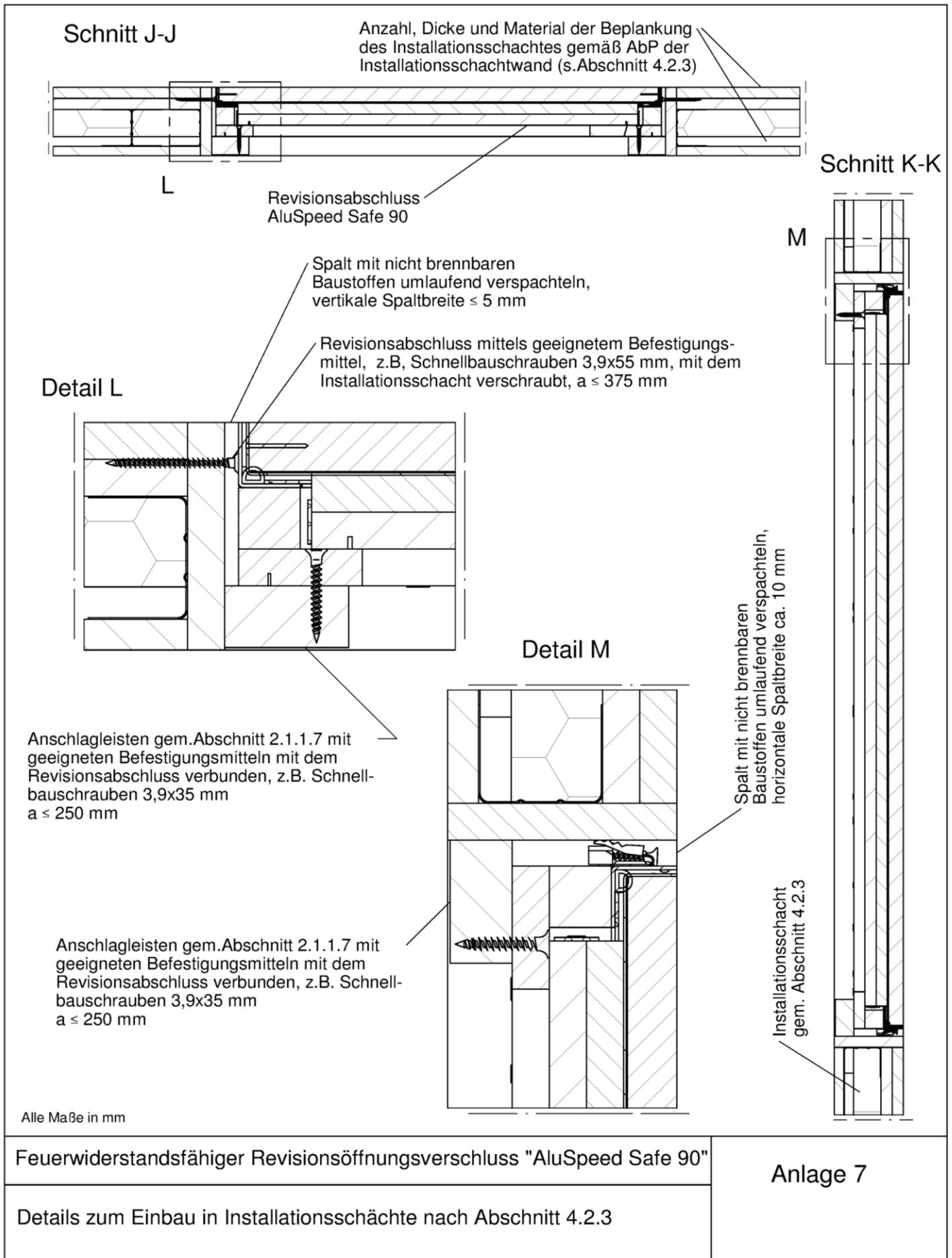


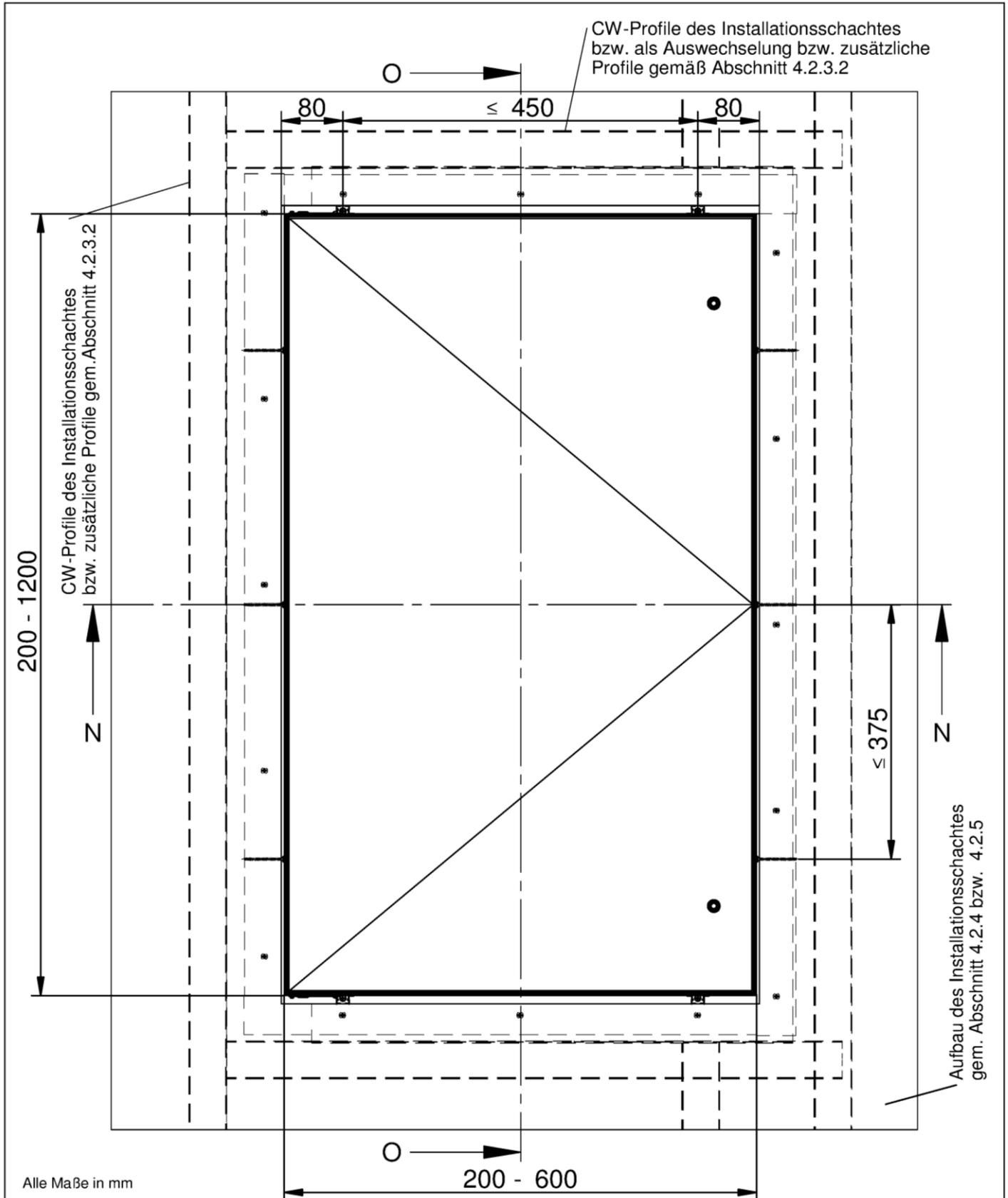


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 6

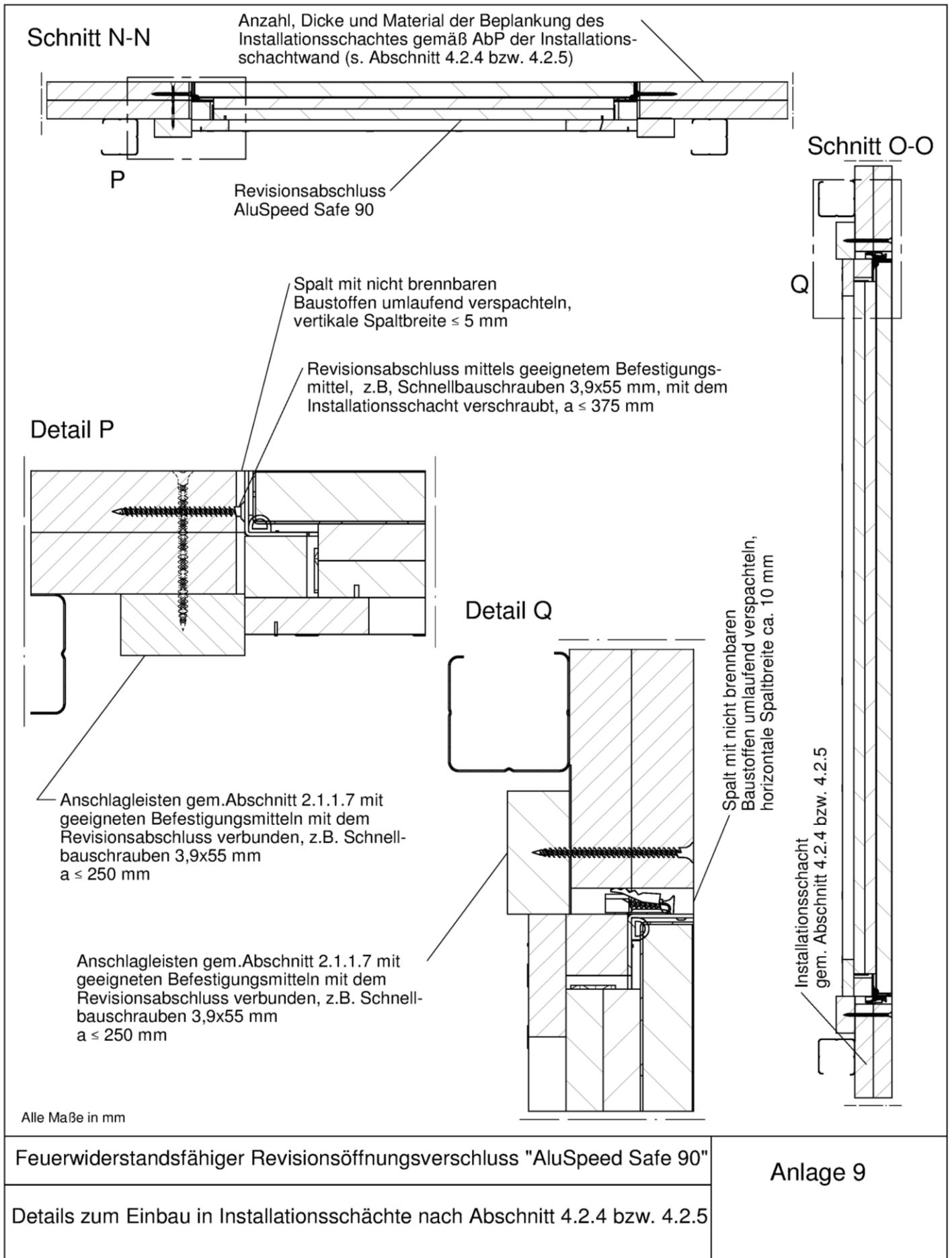


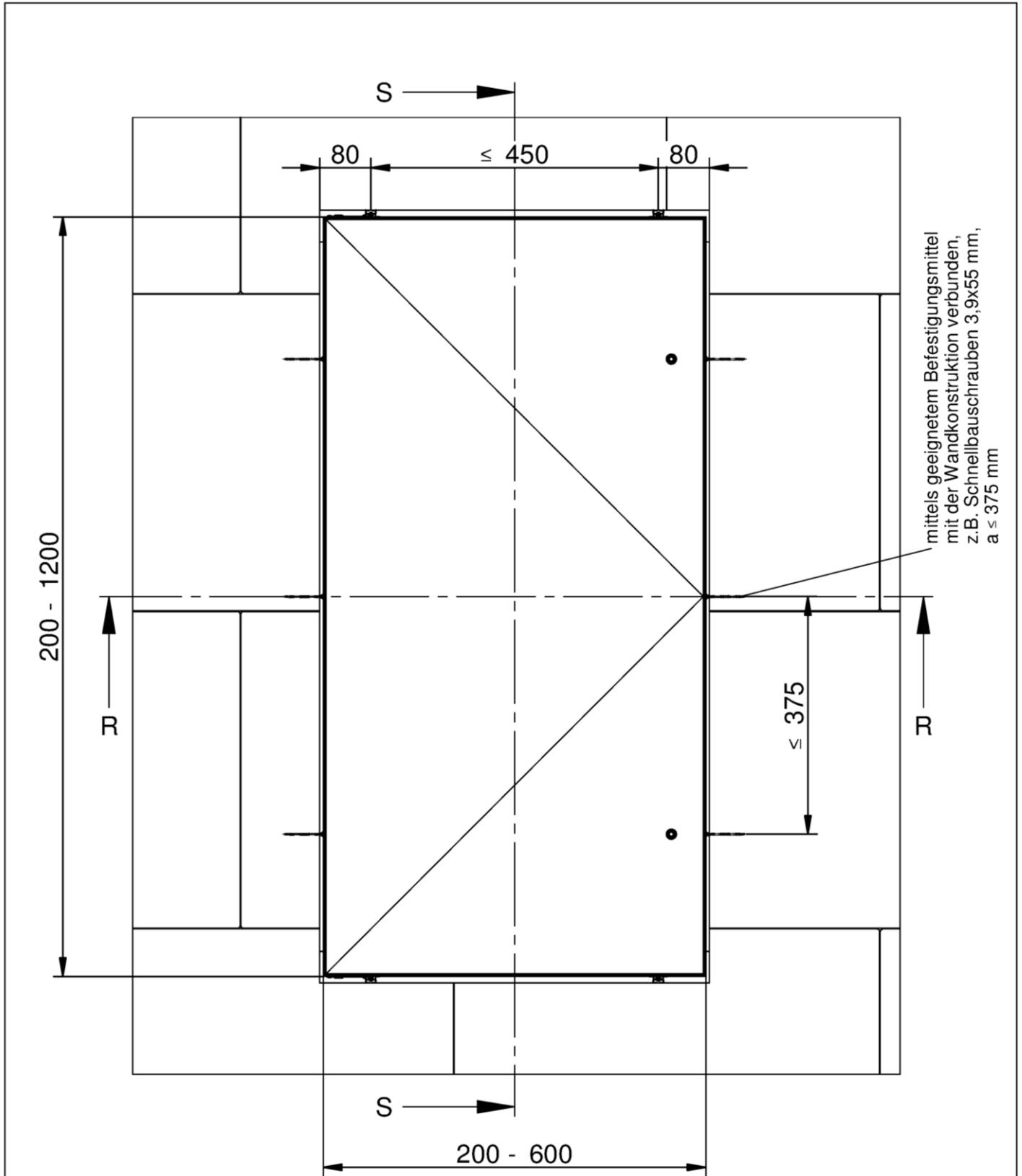


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4 bzw. 4.2.5

Anlage 8



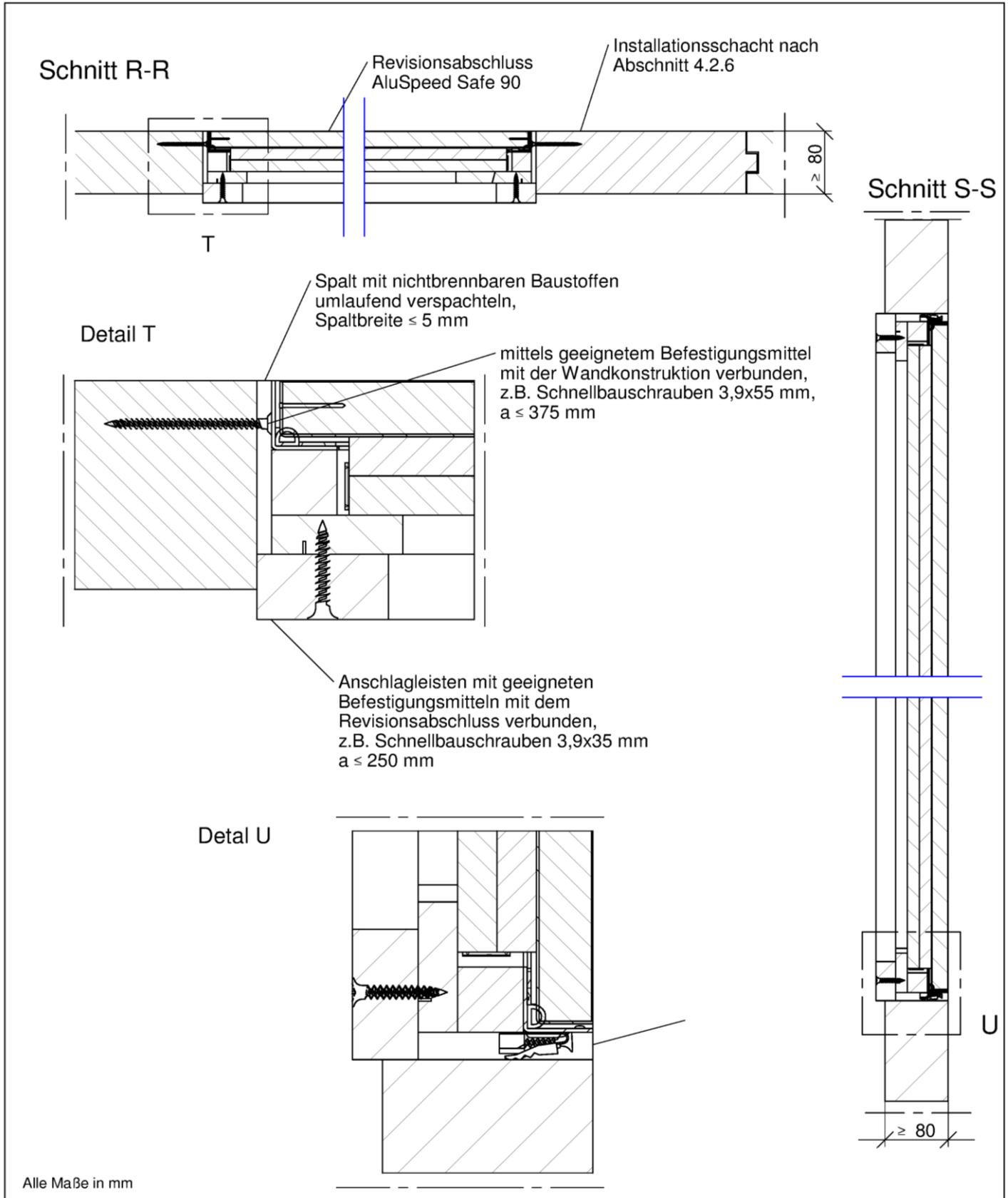


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.6

Anlage 10



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"	Anlage 11
Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.6	

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4, bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Wänden, nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Profile: mindestens 50/50/0,6 bzw. gemäß abP

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	vom
1	P-3041/921/14 MPA BS	18.08.2014
2	P-3138/4344 MPA BS	01.04.2014
3	P-3179/069/14 MPA BS	23.09.2014
4	P-3244/1349 MPA BS	01.04.2014
5	P-3254/1449 MPA BS	01.01.2015
6	P-3361/611/14 MPA BS	13.03.2014
7	P-3363/424/14 MPA BS	02.06.2014
8	P-3393/172/08 MPA BS	01.01.2015
9	P-3586/8692 MPA BS	02.06.2014
10	P-3627/6278- MPA BS	01.06.2015
11	P-3969/2222 MPA BS	01.04.2014
12	P-SAC-02/III-513	31.10.2012
13	P-SAC 02/III-661	26.05.2014

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.4)

Anlage 12

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2183

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluSpeed Safe 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 13